

# Empfehlung

Stand: 27.05.2020

## Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten

### **Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII**

Dem Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß Art. 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) i.V.m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Der BJR übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung für die gesamte Planungs- und Leitungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. In dieser Eigenschaft unterliegt der BJR der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben veröffentlicht der BJR die vorliegenden Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Beschlossen vom Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings im Mai 2020

## Inhaltsverzeichnis

Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten .....	1
Einleitung .....	3
Was die Jugendarbeit in Bayern in Zeiten der Corona-Pandemie leistet .....	3
Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept .....	4
Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung) .....	4
1. Einrichtungen der Jugendarbeit .....	7
1.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept .....	7
1.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung .....	7
1.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher_innen .....	7
1.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands .....	8
1.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen .....	9
1.6 Einzelgespräche in Einrichtungen .....	11
1.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen und Arbeitsschutz .....	12
2. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit .....	12
2.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung	13
2.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung .....	13
3. Zeltlager .....	14
4. Internationale Maßnahmen der Jugendarbeit .....	14
5. Übernachtungshäuser .....	14
6. Haftungsfragen .....	15
6.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen .....	15
6.2 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen .....	16
6.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit .	16
7. Meldung von Verdachtsfällen .....	17
7.1 Was bedeutet Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 Virus? .....	17
7.2 Wer sind die zur Meldung verpflichtete Personen? .....	17
7.3 Welche Meldefrist muss eingehalten werden? .....	18
7.4 Welche Meldeinhalte sind wichtig? .....	18
Impressum .....	19

## Einleitung

### Was die Jugendarbeit in Bayern in Zeiten der Corona-Pandemie leistet

Die Pandemie aufgrund des neuen Virus SARS-CoV-2 hat politische Entscheidungen und deren rechtliche Umsetzung zur Folge, die in einem bis dato nie gekannten Ausmaß das öffentliche und private Leben in Deutschland und Bayern einschränken. Neben dem Schließen staatlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, war und ist auch die Bayerische Jugendarbeit von diesem Lockdown betroffen: Jugendhäuser wurden mit der ersten Allgemeinverfügung genauso geschlossen wie Jugendbildungsstätten und weitere Orte, die elementar für das Aufwachsen junger Menschen sind. Ebenso mussten Ferienfreizeiten abgesagt, geplante Seminare verschoben oder in den virtuellen Raum verlegt werden. In der ersten Phase der Pandemie waren diese Maßnahmen alternativlos, um unkontrollierbare Auswüchse der Pandemie zu verhindern, wie sie etwa in anderen Ländern der Welt wahrnehmbar waren und noch immer sind. Ungeachtet aller individuellen Anliegen hatte der Schutz der Gesundheit unserer Gesellschaft die höchste Priorität. Mit der konsequenten Einhaltung der Kontaktbeschränkungen hat die Jugendarbeit an dieser Stelle einen wichtigen und unverzichtbaren solidarischen Beitrag geleistet und auch durch neue, kreative Angebote das ihre dazu beigetragen, die Gefahren der Pandemie einzudämmen. Durch das Absichern von Strukturen von Jugendarbeit wurde zudem deutlich, dass neben der Wirtschaft auch soziale Strukturen – wie etwa die Jugendarbeit – unverzichtbar und somit systemrelevant sind.

Genau dies gilt es im Blick zu behalten, wenn aufgrund sich nun eröffnender Diskussionen um eine geeignete Exitstrategie auch die Bayerische Jugendarbeit wiederum ihren wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag leisten kann und muss, um mit den Folgen und sozialen Begleiterscheinungen der Pandemie richtig umzugehen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass ein Öffnen derzeit kein einfaches Zurück zu den Lebensumständen vor den Pandemiemaßnahmen bedeuten kann, da die Bedrohungen durch SARS-CoV-2 noch nicht beseitigt sind.

Umso wichtiger ist es aber, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch Jugendarbeit in der Lage ist, ihr eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten.

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben insoweit, wie unter den gegebenen Umständen Rahmenbedingungen für die Angebote der Jugendarbeit beschaffen sein sollten.

## Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lock-down konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze in Entfaltung gebracht werden. Wenn nun in Exitstrategien Schulen und Kindertagesstätten geöffnet werden, auch um Familien nach Wochen der Ausgangsbeschränkung zu entlasten, liegt es auf der Hand, dass auch Jugendarbeit das ihre dazu beitragen kann, will und muss, um zum einen diese Entlastung zu gewährleisten, zum anderen aber jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können. Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Diese Empfehlungen orientieren sich am „Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)“. Dieses den Empfehlungen zu Grunde liegende „Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildung, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung“ ist der rechtlich bindende Rahmen, in dem sich derzeit Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Feldern realisieren lässt. (<https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>):

Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)

*Für Veranstaltungen im Rahmen der o.g. Bildungseinrichtungen sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:*

- *Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.*
- *Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Dozentinnen / Dozenten zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Dozentinnen / Dozenten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die/Der Dozentin / Dozent hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.*
- *Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.*

- Für Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten wird auf die geltenden Beschränkungen in der BayLfSMV verwiesen.
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Die Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist bereit zu stellen und die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Dozenten betreut wird.
- Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
- Soweit Kinderbetreuung Bestandteil eines Kursangebots ist, ist diese in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Es dürfen nur Kinder betreut werden, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Die Dokumentationspflichten gelten entsprechend. Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen. Die üblichen Hygieneregeln (insb. Händewaschen) sind zu beachten. Anhaltspunkte für die Einhaltung der Hygieneregeln können der Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des

*Coronavirus des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales entnommen werden.*

Neben diesem derzeit bestimmenden Rahmen gilt es zudem zu beachten, dass derzeit – nicht nur in der Jugendarbeit – Gruppenreisen untersagt sind. Insofern sind die jeweiligen An- und Abreisen nicht im Gruppenbezug möglich.

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren diese – zurzeit – geltenden Bestimmungen für die Felder der Jugendarbeit und haben hierdurch eine bindende Wirkung. Sie betrachten deshalb sowohl die Perspektive der Verantwortlichkeit als Betriebsträger einer Einrichtung (Gebäude) als auch als Träger oder Anbieter von Maßnahmen und Projekten. In etlichen Einrichtungen sind für die jeweiligen Träger beide Perspektiven relevant, da sie sowohl Betreiber von Räumlichkeiten als auch Anbieter von Maßnahmen und Projekten sind.

Die Empfehlungen sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung und Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden: [www.stmgp.bayern.de/coronavirus](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus). Weitere Informationen zu den Auswirkungen und Handlungsempfehlungen der Corona-Pandemie auf die Jugendarbeit in Bayern werden unter [www.bjr.de/corona](http://www.bjr.de/corona) stets aktualisiert.

Diese Empfehlungen orientieren sich zudem an den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege<sup>1</sup> sowie an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI)<sup>2</sup>.

In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.

Kinder und Jugendliche können und sollen bei der Vorbereitung der Wiederöffnung der Einrichtung im Sinne der Partizipation eingebunden werden. Über virtuelle oder telefonische Kommunikation können die Besucher\_innen bereits im Vorfeld für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert

---

<sup>1</sup> [www.stmgp.bayern.de/coronavirus](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus)

<sup>2</sup> [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) (Stand: 11.5.2020)

werden. Zudem ergeben sich durch die Beteiligung weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands auf dem Außengelände oder in der Einrichtung selbst.

Insbesondere werden auf die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im Epidemiologischen Bulletin des RKI<sup>3</sup> verwiesen. Demnach empfiehlt es sich, neben den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen auch klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikation zu klären, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder Kommission zur Bündelung aller notwendigen operativen Maßnahmen sowie die Benennung eines\_einer Beauftragten für die Aktualisierung und Umsetzung des Hygieneplans werden empfohlen.

## 1. Einrichtungen der Jugendarbeit

### 1.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept

Da die Einrichtungen für Jugendarbeit örtlich aufgrund der Zuständigkeiten und Möglichkeiten in Bayern differieren und nicht einheitlich zu benennen sind, werden im Folgenden allgemeine Parameter beschrieben, anhand derer individuelle Konzepte entwickelt werden sollen. Diese sind mit den örtlichen Gesundheitsämtern abzustimmen, auf jeden Fall aber nach derzeitigem rechtlichen Stand vorzuhalten.

Generell gilt: Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich der Einrichtung, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

### 1.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung

Feststellung der Einrichtungsfläche:

- Anzahl und Größe der Zugangsflächen und -möglichkeiten
- Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten, Küche und Außenanlagen (hier werden die tatsächlich genutzten Flächen für Maßnahmen der Jugendarbeit festgehalten, also nicht Abstellkammern, Garagen o.ä.)
- Anzahl von Fahrradstellplätzen und Parkplätzen

### 1.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher\_innen

- Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnah-

---

<sup>3</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile)

men zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher\_innen und die Mitarbeiter\_innen einzuhalten.

- Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher\_innen in der Einrichtung; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden. Angebote, bei denen der Kreis der Teilnehmenden von vornherein definiert und damit beschränkt ist, erleichtern dies. Angebote mit offenem Teilnehmerkreis stellen hier höhere Anforderungen und stehen daher zur Zeit eher im Widerspruch zu einem planbaren und tatsächlichem Schutzkonzept. Ähnlich stellt sich dies bei methodisch wenig strukturierten oder nicht weiter vordefinierten Angeboten dar.
- Anhand der Feststellung der Einrichtungsfläche und der beabsichtigten Nutzung wird die Anzahl der Personen festgelegt, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen. Da es um die Quantität und Qualität möglicher Kontakte geht und ggf. um eine Nachvollziehbarkeit noch immer drohenden Infektionen, sind sowohl Besucher\_innen als auch Mitarbeiter\_innen zu berücksichtigen.
- Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands (s.u.)
- Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen): Wegmarkierungen aufzeigen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen anbringen (siehe Schulhofregelung: wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen)
- Umsetzung eines Parkplatzkonzeptes, sofern Parkplätze für Besucher\_innen zur Verfügung gestellt werden (Wie viele Parkplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt, wie wird dies kontrolliert?)
- Umsetzung eines Fahrradstellplatzkonzeptes (Wie viele Stellplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt, wie wird dies kontrolliert?)
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o.ä., im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten

#### 1.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Besucher\_innen in der Einrichtung sowie im Eingangsbereich

- Der Zutritt ist so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern auch realisieren lässt, um die Maximalpersonenanzahl annähernd zu bestimmen, ist die Berechnung der Gesamtpersonenzahl vorher zu bestimmen. Einen ersten Eindruck für die maximale Personenzahl könnte die Berechnung Gesamtquadratmeter der Einrichtung geteilt durch 3 Quadratmeter/Person ergeben. Dabei sind allerdings die zu benutzenden

Gesamträume und ihre inhaltliche Nutzung ebenfalls in die jeweiligen Überlegungen einzubeziehen.

- Umfassende Information für und Anweisung der Besucher\_innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen<sup>4</sup>
- Falls möglich, sollen Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Anbringen von Bodenmarkierungen, bei offenen Einrichtungen vor allem im Thekenbereich, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
- Installation von transparenten Trennwänden am Thekenbereich, falls der Mindestabstand zu den Besuchern\_innen nicht eingehalten werden kann
- Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher\_innenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
  - falls notwendig durch Entflechtung der Laufrichtung, z. B. mit „Einbahnstraßensystem“
  - Kontrolle der Zahl der Anwesenden, z. B. durch „Eintrittskartensystem“ oder bei kleinen Einrichtungen und/oder geringer Frequenz durch Strichlisten
  - Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in der Warteschlange sichergestellt werden.
- Verweisung nicht einsichtiger Besucher\_innen durch Ausübung des Hausrechts

## 1.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen

### 1.5.1 Datenerhebung der Besucher\_innen

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die nötigen entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Diese können dem Üblichen eines Offenen Betriebs unter Normalbedingungen entgegenstehen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Erstellung einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Aufenthalts; dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung sind die Besucher\_innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.B. Flyer) zu informieren.

---

<sup>4</sup> [www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html#c12502](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html#c12502)

Eine mögliche Information könnte folgendermaßen formuliert sein:

*"Liebe Besucherin, lieber Besucher  
schön, dass Du wieder da bist.*

*Um Dich und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Deinen Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Name, Anschrift und Deine Telefonnummer oder Deine E-Mail-Adresse sowie die Zeit Deines Aufenthalts.*

*So können wir Dich im Fall der Fälle informieren, wenn Du während Deines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hattest. Sollte bei Dir eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Dein Name wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besucherdaten weitergeben.*

*Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können.*

*Deine Daten werden spätestens nach 6 Wochen gelöscht. Sofern Aufbewahrungsfristen in einer Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes geregelt sind, beachten wir diese vorrangig.*

*Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dir steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Bitte gib diese Information auch an Deine Eltern weiter."*

- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.
- Auf die Regelungen der EU-DSGVO zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle insbesondere verwiesen.<sup>5</sup>

### **1.5.2 weitere organisatorische Maßnahmen**

- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken analog zu den jeweils aktuell geltenden Hygienekonzepten der Gastronomie
- Bereitstellung von Seifenspendern, Einmalhandtüchern und ggf. Spendern für Desinfektionsmittel
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden
- Die Gruppenarbeit als Teil von größeren Bildungseinheiten ist nicht zugelassen. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann ggf. die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

---

<sup>5</sup> [www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit\\_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html](http://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html)

- Prüfung einer Ausweitung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher\_innen, ggf. Schließzeiten zur regelmäßigen Reinigung in kurzen Abständen
- Besucher\_innen und Mitarbeiter\_innen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, den Zutritt zur Einrichtung verwehren bzw. sofort dazu auffordern, diese zu verlassen
- Regelmäßige Belüftung der Gruppen- und Aufenthaltsräume
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nichtselbsttätig öffnender Türen
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung, ggf. Desinfektion, aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
- Wenn möglich, Angebote im Freien realisieren, da hier die Einhaltung des Mindestabstands besonders in kleineren Einrichtungen leichter realisierbar ist.
- Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen. Die behördlichen Auflagen insbesondere für Sportangebote sind vor einer Durchführung zu prüfen, aktuelle Informationen und Auflagen können auf der Seite des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. unter [www.bayernsport-blsv.de/coronavirus](http://www.bayernsport-blsv.de/coronavirus) nachgelesen werden.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Spielmaterial muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt werden.
- Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Kicker können aufgrund des fehlenden Mindestabstands nicht genutzt werden.
- Ausgegebenes Werkzeug nach jeder Benutzung reinigen.
- Insbesondere bei Jugendfarmen und Aktivspielplätzen ist sicher zu stellen, dass das Händewaschen mit Wasser in Trinkwasser-Qualität erfolgt.

## 1.6 Einzelgespräche in Einrichtungen

Bei Einzelgesprächen müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:

- Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Hust-Nies-Etikette, Verbot des Körperkontakts, Mindestabstand im Besprechungsraum)
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden
- Regelmäßige Lüftung des Raums
- benötigte Materialien vor und nach der Benutzung reinigen

## 1.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen und Arbeitsschutz

Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes unter den Mitarbeiter\_innen:

- Ausstattung Mitarbeiter\_innen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung, Masken, Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung  
siehe
  - <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
  - [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste\\_inhalt.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_inhalt.html)
- Gegebenenfalls die Schichtzeiten der Mitarbeiter\_innen nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten sowie gestaffelte Pausenzeiten festlegen
- Teambesprechungen müssen – sofern sie in Präsenz notwendig sind und nicht online durchgeführt werden können – den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z. B. Mindestabstand, genügen
- Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter\_innen; Sicherstellen, dass die Hygienekonzepte allen Mitarbeiter\_innen bekannt sind und welche Interventionen veranlasst werden
- Benennung einer Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter\_innen der Einrichtung bzw. der Organisation
- Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch die Leitungskräfte sowie Dokumentation der Maßnahmen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie-bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.4.2020<sup>6</sup> wird hingewiesen.

## 2. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

Neben den Einrichtungen der offenen Arbeit sind Gruppenstunden, Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit in ihrer Bandbreite an Formen und Inhalten ein wesentlicher Kern von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Jedoch ist unter der derzeit gültigen BayLfSMV Gruppenarbeit nicht zugelassen. Damit ist nicht gemeint, dass Gruppenstunden als Ganzes untersagt sind, sondern eben Gruppenarbeit in den Gruppenstunden. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann gegebenenfalls die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

Zunächst sind die für den Ort der Maßnahme geltenden Hygiene- und Gesundheitskonzepte z. B. beim Träger, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt in Erfahrung zu bringen und einzuhalten.

---

<sup>6</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstand-ard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstand-ard.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## 2.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

In Gruppenstunden, mehrstündigen oder eintägigen Veranstaltungen ohne Übernachtungen, ist es häufig kaum realistisch Abstandsregeln verlässlich und dauerhaft einzuhalten. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Es wird empfohlen, ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter\_innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette sicherstellen
- Kleine, im besten Fall gleichbleibende, Gruppen von fünf bis acht Personen
- Abstandsregelungen (1,5 m) umsetzen
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen
- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten
- Zur Erhebung und Verarbeitung von Daten der Anwesenden s. 1.5.1

## 2.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

Eine wesentliche Angebotsform von Jugendarbeit, gerade in Ferienzeiten, sind mehrtägige Veranstaltungen. Diese empfiehlt es sich in Pandemiezeiten besonders sorgsam zu planen und entsprechende Konzepte zu entwickeln. Da in solchen Freizeiten die unter 2.1 genannten Angebote regelhaft stattfinden, sei auf die dortigen Bestimmungen an dieser Stelle verwiesen.

Es empfiehlt sich, sich beim Träger des Übernachtungshauses nach dessen Schutz- und Hygienekonzept im Vorfeld zu erkundigen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.

Die unter 2.1 dargestellten Maßnahmen gelten entsprechend.

Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Informationen zu § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG hat das Robert Koch-Institut<sup>7</sup> entwickelt. Er steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung.

### **3. Zeltlager**

Eines der typischsten Angebote der Jugendarbeit sind Zeltlager. Gerade diese Angebote sind aber im Hinblick auf die aktuell geltenden Einschränkungen und Vorgaben grundsätzlich kaum bzw. nur im Einzelfall zu realisieren, da die Hygienekonzepte der Hotellerie, Gastronomie und ggf. von Campingplätzen (soweit diese wieder öffnen dürfen) bei größeren Gruppen von Teilnehmer\_innen äußerst schwierig umzusetzen wären. Die für Campingplätze und Hotellerie geltenden Überlegungen, nämlich, dass Familien und damit Haushalte sich dort aufhalten, sind freilich so bei Zeltlagern durch den Teilnehmerkreis der Jugendarbeit nicht gegeben. Auch wenn Zeltlager naturgegebenmaßen im Freien stattfinden und damit ein Faktor der Coronagegenmaßnahmen gegeben wäre, stellen doch die Unterbringung in Zelten bei gleichzeitiger Wahrungspflicht des Mindestabstands, die örtlichen sanitären Möglichkeiten, der hohe Aufwand für die Sicherstellung der Hygiene- und Sicherheitsstandards große Herausforderungen bei der Planung und Durchführung dar. Aus diesem Grund wird unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen seitens des BJR empfohlen, auf Zeltlager zu verzichten, auch wenn dies ein schmerzhafter Einschnitt in eine elementare Erfahrung für Kinder und Jugendliche ist.

### **4. Internationale Maßnahmen der Jugendarbeit**

Gerade in den Ferienzeiten werden von Jugendarbeit eine Vielzahl von internationalen Maßnahmen angeboten. Der Vollständigkeit halber sind sie in diesen Empfehlungen erwähnt, wenngleich sie derzeit ein Höchstmaß an Ungewissheiten bieten. Neben den Empfehlungen zu Maßnahmen, die unter 2. beschrieben sind, und die unter Umständen für Vorbereitungstreffen zu beachten sind, bedarf es bei der Planung der Beachtung der jeweiligen Bestimmungen des Partnerlandes und/oder der Partnerorganisation. Diese stellen sich als sehr unterschiedlich dar und können in den nächsten Wochen vom heutigen Stand deutlich abweichen. Im konkreten Fall ist also die Abwägung zu treffen, ob eine Planung auch realisierbar sein wird. Der BJR empfiehlt durchaus an Planungen unter Wahrung der geltenden Bestimmungen festzuhalten, dabei aber auch als Träger einer Maßnahme mit einer kurzfristigen Absage der Veranstaltung zu rechnen und dies im Vorfeld auch klar und deutlich mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu klären.

### **5. Übernachtungshäuser**

Für Träger von Übernachtungshäusern im Beherbergungsbetrieb ist das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.

---

<sup>7</sup> [www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Behrungsbogen/behaltungsbogen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Behrungsbogen/behaltungsbogen_node.html)

## 6. Haftungsfragen

Für die Haftungsfragen bei der Öffnung von Einrichtungen und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Die aufgeführten Punkte stellen eine Übersicht über die haftungsrechtlichen Bestimmungen dar, um das eigene Angebot und die eigene Einrichtung entsprechend möglichst rechtsicher gestalten zu können.

### 6.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen

Verbote von Veranstaltungen oder der Öffnung von Einrichtungen können durch Gesetz (Bundes- oder Landesrecht), Verordnungen (insbesondere auf Landesebene), durch Satzungen (kommunale Ebene), aber auch durch Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakte gegenüber der Allgemeinheit) und individuelle Verwaltungsakte (behördliche Exekutivakte) entstehen. In der Zeit des Shutdowns wurden verschiedene Fragen an den Bayerischen Jugendring K.d.ö.R. herangetragen.

#### 6.1.1 Informationspflichten

Während bei individuellen Verwaltungsakten ein Zugang beim Adressaten erforderlich ist, müssen alle anderen Formen nur allgemein bekannt gemacht werden und jeder Einzelne steht in der Verantwortung, sich diesbezüglich eigenständig und regelmäßig zu informieren. Diese Verpflichtung kommt insbesondere den Leitungskräften zu, die sicherstellen müssen, dass das Personal (auch Ehrenamtliche) darüber informiert werden. Erfolgt dies nicht, führt auch schon fahrlässige Unkenntnis zur Haftung der verantwortlichen Personen. Dies wird insbesondere relevant werden, wenn regionale Shutdowns, Ausgangsbeschränkungen oder sonstige Auflagen verfügt werden. Hier empfiehlt sich z. B. das Abonnement von Newslettern der Behörden oder ein regelmäßiges Abrufen der Webseite usw.

#### 6.1.2 Zuwiderhandeln gegen Öffnungsverbote, Hygieneauflagen etc.

Wer den unter 6.1.1 dargestellten Regelungen zuwiderhandelt, muss je nach den in den Regelungen angedrohten Sanktionen auch mit Strafen oder Ordnungsgeldern rechnen. Hierfür haftet die verantwortliche Person in der Regel persönlich.

#### 6.1.3 Haftung gegenüber Nutzer\_innen und Dritten

Wer entgegen der unter 6.1.1 angesprochenen Regelungen trotz Verbotes eine Einrichtung öffnet oder untersagte Veranstaltungen durchführt, haftet auf für Schäden, die infolge dieser Öffnung bei Nutzer\_innen entstehen oder aufgrund der Nutzung auch bei Dritten entstehen (z. B. ein\_e jugendliche\_r Nutzer\_in infiziert sich nachweislich bei einer untersagten Veranstaltung, erkrankt nur leicht, infiziert aber bei einem erlaubten Kontakt ein Familienmitglied, welches schwer erkrankt).

## 6.2 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen

Wenn die Nutzung von Einrichtungen erlaubt ist, müssen deren Standards und Auflagen beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung von Behelfsmasken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer\_innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

## 6.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Masken), das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Masken tragen (wollen), Organisation von Material und zum Abstandhalten (z. B. Markierungen von Abständen).

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern (z.B. im offenen Treff) über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer\_innen eingehalten werden und Nutzer\_innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

## 7. Meldung von Verdachtsfällen<sup>8</sup>

Am 1.2.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten. Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist.

Laut der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts ist der Verdacht auf SARS-CoV-2 begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen. Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Testung von Patienten auf Infektionen unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html)

### 7.1 Was bedeutet Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 Virus?

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort, die zu dieser Zeit symptomatisch war (z. B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager).

### 7.2 Wer sind die zur Meldung verpflichtete Personen?

Grundsätzlich Meldepflichtig sind Ärzt\_innen, und Angehörige anderer Heil- oder Pflegeberufe sowie Leiter\_innen von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6 IfSG, u. a. von Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften).

Es empfiehlt sich, diese Meldung auch als Träger von Maßnahmen und Einrichtungen entsprechend vorzunehmen, um die Pandemiegefahren bestmöglich begegnen und frühestmöglich wieder ein „normales“ Leben erfahrbar zu machen.

---

<sup>8</sup> Grundlage: Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19, Stand: 7.5.2020

Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

### 7.3 Welche Meldefrist muss eingehalten werden?

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt (d.h. das Gesundheitsamt, in dessen Landkreis/kreisfreier Stadt sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt) spätestens 24 Stunden nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

### 7.4 Welche Meldeinhalte sind wichtig?

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person:

- Name, Vorname,
- Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
- Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist

Zur Einrichtung:

- Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
- Name der Leitung der Einrichtung
- Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
- Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
- Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
- Name und Kontakt der Mitarbeiter\_innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
- Name und Kontakt der Besucher\_innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

## Impressum

### Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.  
vertreten durch den Präsidenten  
Matthias Fack

### Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7  
80336 München  
tel 089/51458-0  
[publikationen@bjr.de](mailto:publikationen@bjr.de)  
[www.bjr.de](http://www.bjr.de)

### Stand

Mai 2020

Artikel-Nr. 2020-0698-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.